

## Gebührenverzeichnis

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
<b>1</b>	<b>Baugenehmigung, Bauvorbescheid</b>	
1.1	Genehmigung von Baumaßnahmen oder baulichen Anlagen, ausgenommen nach den Nrn. 1.3 bis 1.5	
1.1.1	für je angefangene 500 Euro des Rohbauwertes	5,50
	mindestens	54
1.1.2	soweit der Rohbauwert schwer bestimmbar ist, für je angefangene 500 Euro des Herstellungswertes	3,80
	mindestens	54
	Anmerkungen zu den Nrn. 1.1.1 und 1.1.2:	
	a) Für mehrere gleiche Gebäude oder andere gleiche bauliche Anlagen auf einem Baugrundstück oder auf benachbarten Baugrundstücken ermäßigen sich die Gebühren, soweit die Mindestgebühren nicht unterschritten werden, für die zweite und jede weitere bauliche Anlage auf die Hälfte, wenn die Bauanträge gleichzeitig zur Prüfung vorgelegt werden. Die Ermäßigung ist auf alle Bauanträge umzulegen.	
	b) Für Wohngebäude geringer Höhe im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach § 75 a NBauO ermäßigen sich die Gebühren auf 4,30 Euro für je angefangene 500 Euro des Rohbauwertes und auf 3,20 Euro für je angefangene 500 Euro des Herstellungswertes.	
1.1.3	Prüfung von Bauvorlagen einschließlich der erforderlichen örtlichen Überprüfungen für ohne Baugenehmigung ausgeführte genehmigungspflichtige bauliche Anlagen oder Änderungen von baulichen Anlagen, wenn diese nachträglich genehmigt oder (ohne Genehmigung) belassen werden	dreifache Gebühr nach Nr. 1.1.1 oder 1.1.2
	Anmerkungen zu Nr. 1.1.3:	
	a) Die Gebühren sind auch zu erheben, wenn diese baulichen Anlagen und Änderungen von baulichen Anlagen auf ihre Übereinstimmung mit dem materiellen Baurecht ohne Bauvorlagen geprüft wurden. Bei nur teilweise ausgeführten baulichen Anlagen oder Änderungen sind die Gebühren nur in Bezug auf den ausgeführten Teil zu erheben.	
	b) Die Gebühren für die Prüfung der Nachweise der Standsicherheit, des Schallschutzes, des Wärmeschutzes und der Feuerwiderstandsdauer berechnen sich nach Nummer 9.	
1.1.4	Vorprüfung, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht im Einzelfall besteht	nach Zeitaufwand
	mindestens	54 1 000
	höchstens	nach Zeitaufwand
1.1.5	Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung	250
	mindestens	8000
	höchstens	
1.2	Genehmigung von Werbeanlagen mit einer Ansichtsfläche	54
1.2.1	bis zu 5 m <sup>2</sup>	11
1.2.2	von mehr als 5 m <sup>2</sup> bis 10 m <sup>2</sup> , je Quadratmeter	110 zuzüglich 3,70 Euro je Quadratmeter
1.2.3	von mehr als 10 m <sup>2</sup>	der 10m <sup>2</sup>

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
	höchstens	übersteigen- den Fläche 270
1.2.4	Prüfung von Bauvorlagen einschließlich der erforderlichen örtlichen Überprüfungen für ohne Baugenehmigung ausgeführte genehmigungspflichtige Werbeanlagen oder Änderungen von Werbeanlagen, wenn diese nachträglich genehmigt oder (ohne Genehmigung) belassen werden	dreifache Gebühr nach den Nrn. 1.2.1 bis 1.2.3
	Anmerkungen zu Nr. 1.2:	
	a) Die Ansichtsfläche ist auf volle Quadratmeter aufzurunden. Als Ansichtsfläche gilt bei unregelmäßiger Form der Werbeanlage das Rechteck, das die Anlage umschließt.	
	b) Für gleiche Werbeanlagen auf demselben Baugrundstück ermäßigen sich die Gebühren für die zweite und jede weitere Werbeanlage auf ein Viertel, wenn die Bauanträge gleichzeitig zur Prüfung vorgelegt werden.	
	c) Die Anmerkungen zu Nr. 1.1.3 gelten entsprechend bei Nr. 1.2.4.	
1.3	Genehmigung von selbständigen Abgrabungen und Aufschüttungen	54 bis 1 080 54
1.4	Genehmigung von Nutzungsänderungen	bis 1 620
	Anmerkung zu Nr. 1.4: Die Gebührenerhebung für die mit Nutzungsänderungen im Zusammenhang stehenden sonstigen Baumaßnahmen bleibt unberührt.	
1.5	Genehmigung des Abbruchs oder der Beseitigung von Hochhäusern oder von deren Bauteilen	54 bis 1 620
1.6	Änderung einer Baugenehmigung aufgrund geänderter Bauvorlagen, soweit sich die Gebühr nicht nach den Nrn. 1.1 bis 1.5 bestimmen lässt	54 bis 810
1.7	Verlängerung einer Baugenehmigung	20 v. H. der Gebühr nach den Nrn. 1.1 bis 1.5, ausgenommen die Nrn. 1.1.3 und 1.2.4
	mindestens	54
1.8	Teilbaugenehmigung	54 bis 1 620
1.9	Verlängerung einer Teilbaugenehmigung	54 bis 810
	Anmerkung zu den Nrn. 1.8 und 1.9: Die Gebühr für die einzelne Teilbaugenehmigung oder deren Verlängerung kann unter Berücksichtigung eines geringeren Prüfaufwandes im Baugenehmigungsverfahren auf die Gebühr für die Baugenehmigung angerechnet werden, soweit die Gebühr für die einzelne Teilbaugenehmigung oder deren Verlängerung 150 Euro übersteigt.	
1.10	Bauvorbescheid	54 bis 1 620
1.11	Verlängerung eines Bauvorbescheides	54 bis 810
	Anmerkung zu den Nrn. 1.10 und 1.11: Die Gebühr für einen Bauvorbescheid oder dessen Verlängerung kann unter Berücksichtigung eines geringeren Prüfaufwandes im Baugenehmigungsverfahren bis zur Hälfte auf die Baugenehmigungsgebühr angerechnet werden, soweit der Mindestbetrag für die Baugenehmigungsgebühr nicht unterschritten wird.	
2	<b>Zustimmung nach § 82 NBauO</b>	
2.1	Zustimmung zu Baumaßnahmen und baulichen Anlagen, ausgenommen nach Nr. 2.2 bei	
2.1.1	einem Prüfumfang nach § 82 Abs. 3 Satz 1 NBauO	zwei Drittel der Gebühr nach

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
	mindestens	Nr. 1.1, ausgenommen Nr. 1.1.3 54
2.1.2	bei Deinem Prüfumfang nach § 82 Abs. 3 Satz 2 NBauO  mindestens	ein Drittel der Gebühr nach Nr. 1.1, ausgenommen Nr. 1.1.3 54
2.1.3	bei einem Prüfumfang nach § 82 Abs. 3 Satz 3 NBauO	Gebühr nach Nr. 1.1, ausgenommen Nr. 1.1.3
2.1.4	Vorprüfung, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht im Einzelfall besteht  mindestens höchstens	nach Zeitaufwand 54 1 000 nach Zeitaufwand
2.1.5	Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung  mindestens höchstens	250 8000
2.2	Zustimmung zu Werbeanlagen, selbständigen Abgrabungen und Aufschüttungen, zu Nutzungsänderungen sowie zum Abbruch oder zur Beseitigung von Hochhäusern oder von deren Bauteilen	Gebühr nach den Nrn. 1.2 bis 1.5, ausgenommen Nr. 1.2.4  54 bis 810
2.3	Änderung einer Zustimmung aufgrund geänderter Bauvorlage, soweit sich die Gebühr nicht nach Nr. 2.1 oder 2.2 bestimmen lässt	20 v. H. der Gebühr nach Nr. 2.1 oder 2.2
2.4	Verlängerung einer Zustimmung  mindestens	54  Gebühr nach den Nrn. 1.8 bis 1.11
2.5	Teilzustimmung und deren Verlängerung sowie Bauvorbescheid und dessen Verlängerung im Zustimmungsverfahren	
	<b>Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis, Zustimmung im Einzelfall, Festlegungen und Gestattungen nach den §§ 27 und 28 NBauO sowie Erstprüfung eines Bauprodukts nach § 5 Abs. 5 des Bauproduktengesetzes (BauPG)</b>	
3.1	Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis	270 bis 5 400
3.2	Verlängerung eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses	270 bis 1 080
3.3	Zustimmung zur Verwendung oder Anwendung von Bauprodukten oder Bauarten im Einzelfall	325 bis 6 450
3.4	Verzicht auf Zustimmung zur Verwendung oder Anwendung von Bauprodukten oder Bauarten im Einzelfall	162 bis 1 620
3.5	Festlegung, dass eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis oder eine Zustimmung im Einzelfall für bestimmte Bauarten nicht erforderlich ist	162 bis 3 230

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
3.6	Gestattung der Verwendung oder Anwendung von Bauprodukten oder Bauarten ohne das erforderliche Übereinstimmungszertifikat	162 bis 2 690
3.7	Erstprüfung eines Bauprodukts nach § 5 Abs. 5 i. V. m. § 9 Abs. 4 BauPG durch eine nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauPG anerkannte Prüfstelle	270 bis 5 400
4	Bauüberwachung, Bauabnahmen, regelmäßige Überprüfung, Beratung	
4.1	Überwachung von Baumaßnahmen in statisch-konstruktiver Hinsicht	nach Zeitaufwand
4.2	Rohbauabnahme	5v.H. der jeweiligen Genehmi- gungsgebühr
	mindestens	20
4.3	Schlussabnahme	5v.H. der jeweiligen Genehmi- gungsgebühr
	mindestens	20
	Anmerkung zu den Nrn. 4.2 und 4.3: Bei der Gebührenbemessung bleiben Ermäßigungen der Genehmigungsgebühr nach Nr. 1 ebenso unberücksichtigt wie eine Erhöhung nach den Nrn. 1.1.3 oder 1.2.4.	
4.4	Abnahme bestimmter Bauteile oder Bauarbeiten	nach Zeitaufwand
4.5	Regelmäßige Überprüfung nach § 87 NBauO durch die Bauaufsichtsbehörde	60 bis 590
4.6	Beratung nach § 65 Abs. 1 Satz 2 NBauO, insbesondere Auskünfte, auch im Zusammenhang mit einem anhängigen Verfahren durch die unteren Bauaufsichtsbehörden	nach  Zeitaufwand
	Anmerkung zu Nr. 4.6: Beträgt der Zeitaufwand weniger als 15 Minuten, so entfällt eine Gebühr.	
5	Fliegende Bauten	
5.1	Ausführungsgenehmigung von fliegenden Bauten für je angefangene 500 Euro des Herstellungswertes	3,90
	mindestens	54
	höchstens	2150
5.2	Verlängerung der Ausführungsgenehmigung von fliegenden Bauten	54 bis 540
5.3	Gebrauchsabnahme	11 bis 162
5.4	Mitteilung des Verzichts auf Gebrauchsabnahme nach § 84 Abs. 6 Satz 4 NBauO	gebührenfrei
6	Teilungsgenehmigung	
6.1	Teilungsgenehmigung nach § 94 Abs. 1 NBauO	54 bis 430
6.2	Zeugnis (Negativbescheinigung) nach § 94 Abs. 1 NBauO	54
7	Ausnahmen, Befreiungen, Abweichungen	
7.1	Ausnahmen oder Abweichungen von Vorschriften des öffentlichen Baurechts durch besondere schriftliche Entscheidung mit Ausnahme der in Nummer 7.2 genannten Entscheidung	54 bis 1 080
7.2	Besondere schriftliche Entscheidung nach § 47 der Niedersächsischen Versammlungsstättenverordnung	54
7.3	Befreiungen von Vorschriften des Bauordnungsrechts	54 bis 2 690
7.4	Befreiungen von Festsetzungen eines Bebauungsplans	54 bis 2 690
7.5	Befreiungen von Vorschriften der Energieeinsparverordnung	54 bis 1 080
8	Baulasten	

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
8.1	Eintragung einer Baulast Anmerkung zu Nr. 8.1: Mit der Gebühr ist auch der Verwaltungsaufwand für eine Beratung über den Inhalt der Baulast und für die Vorbereitung und Entgegennahme der Baulasterklärung abgegolten.	54 bis 1 620
8.2	Löschung einer Baulast	54 bis 540
8.3	Auszug aus dem Baulastenverzeichnis	16
9	<b>Prüfung der Nachweise der Standsicherheit, des Schallschutzes, des Wärmeschutzes und der Feuerwiderstandsdauer</b>	
9.1	Prüfung des Standsicherheitsnachweises, ausgenommen nach den Nrn. 9.2, 9.11 und 9.12	nach der Tafel (Anlage 4)
9.2	Prüfung des Standsicherheitsnachweises für Umbauten und Aufstockungen	Gebühr nach der Tafel zu- sätzlich bis zu 50 v. H. dieses Betrages ent- sprechend dem Bearbeitungs- mehraufwand
9.3	Prüfung des Schallschutznachweises	5 v. H. der Gebühr nach der Tafel für die Bau- werksklasse 3
9.4	Prüfung des Wärmeschutznachweises	10 v. H. der Gebühr nach der Tafel für die Bau- werksklasse 3
9.5	mindestens Prüfung des Nachweises der Feuerwiderstandsdauer der tragenden Bauteile	75 5 v. H. der Gebühr nach der Tafel für die Bauwerksklasse 3
9.6	Prüfung von Ausführungszeichnungen für statisch-konstruktiv schwierige Baumaßnahmen oder Bauteile der Bauwerksklassen 3 bis 5, ausgenommen Ausführungszeichnungen nach Nr. 9.7	ein dem Bear- beitungsauf- wand entspre- chender Vom- hundertersatz der Gebühr für die Prüfung des Stand- sicherheits- nachweises, jedoch nicht mehr als 75 v. H. dieser Gebühr
9.7	Prüfung von Elementplänen des Fertigteilbaues und Werkstattzeichnungen des Metall- und Ingenieurholzbaues für statisch-konstruktiv schwierige Baumaßnahmen oder Bauteile der Bauwerksklassen 3 bis 5	ein dem Bear- beitungsauf- wand entspre- chender Vom- hundertersatz der Gebühr für die Prüfung

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
		des Standsicherheitsnachweises, jedoch nicht mehr als 75 v. H. dieser Gebühr
	Anmerkung zu den Nrn. 9.6 und 9.7:	
	Die Gebühren dürfen insgesamt nicht mehr als 100 v. H. der Gebühr für die Prüfung des Standsicherheitsnachweises betragen.	
9.8	Prüfung von vorgezogenen Lastzusammenstellungen sowie von zusätzlichen Nachweisen für Transport-, Montage- oder Bauzustände, Militärlastklassen, Erdbeben- und Bergschädensicherung	ein dem Bearbeitungsaufwand entsprechender Vomhundertsatz der Gebühr des Standsicherheitsnachweises
9.9	Prüfung von Nachträgen zu den bautechnischen Nachweisen sowie zu den Zeichnungen und Plänen nach den Nrn. 9.6 und 9.7 infolge von Änderungen oder Fehlern	ein dem Bearbeitungsaufwand entsprechender Vomhundertsatz der jeweiligen Gebühr nach den Nrn. 9.1 bis 9.8
	Anmerkung zu den Nrn. 9.1 bis 9.9:	
	Für mehrere Gebäude oder andere bauliche Anlagen mit gleichen Standsicherheitsnachweisen oder gleichen Nachweisen für den Schallschutz, den Wärmeschutz, die Feuerwiderstandsdauer oder gleichen Ausführungszeichnungen auf einem Baugrundstück oder auf benachbarten Baugrundstücken ermäßigen sich die Gebühren für die zweite und jede weitere bauliche Anlage auf ein Zehntel, wenn die Nachweise gleichzeitig zur Prüfung vorgelegt werden. Diese Gebühren ermäßigen sich unter den Voraussetzungen nach Satz 1 für die zweite und jede weitere bauliche Anlage nur auf die Hälfte, wenn die Nachweise nicht gleichzeitig zur Prüfung vorgelegt werden. Die Ermäßigung ist auf alle Bauanträge umzulegen.	
9.10	Prüfung der Nachweise der Standsicherheit, des Schallschutzes, des Wärmeschutzes oder der Feuerwiderstandsdauer im Rahmen einer Typenprüfung oder deren Verlängerung	zweifache Gebühr nach Zeitaufwand
9.11	Prüfung des Standsicherheitsnachweises von fliegenden Bauten	Prüfung des Zeitaufwand
9.12	Standsicherheitsnachweises von Windkraftanlagen	Leistungen nach den Nrn. 9.1
9.13	bis 9.9, wenn der Rohbauwert schwer bestimmbar ist	nach Zeitaufwand
9.14	Leistungen nach den Nrn. 9.1 bis 9.9, wenn die Gebühr nach diesen Nummern in einem groben Missverhältnis zu dem Prüfaufwand steht	nach Zeitaufwand
<b>10</b>	<b>Prüfingenieurinnen und Prüfingenieure für Baustatik, Sachverständige, Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstellen</b>	
10.1	Anerkennung als Prüfingenieurin oder Prüfingenieur für Baustatik	540 bis 2 150

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
10.2	Verlängerung der Anerkennung	162
10.3	Anerkennung von Sachverständigen	162 bis 540
10.4	Anerkennung als Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstelle nach § 28 c Abs. 1 und 3 NBauO	1 080 bis 10 750
10.5	Erweiterung einer Anerkennung als Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstelle nach § 28 c Abs. 1 und 3 NBauO	270 bis 5 400
10.6	Anerkennung als Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstelle nach § 11 Abs. 1 BauPG	1 080 bis 21 550
10.7	Erweiterung einer Anerkennung als Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstelle nach § 11 Abs. 1 BauPG	270 bis 10 750
11	Sonstige Amtshandlungen	
11.1	Entgegennahme der Unterlagen nach § 69 a Abs. 4 S. 4 i.V.m. Abs. 3 NBauO und deren Überprüfung auf Vollständigkeit	54
11.2	Genehmigung nach § 22 des Baugesetzbuchs (BauGB)	54 bis 430
11.3	Zeugnis (Negativbescheinigung nach § 22 BauGB)	54
11.4	Ablehnung der Behandlung eines Bauantrages nach § 73 Abs. 2 NBauO	54 bis 270
11.5	Verfügung nach § 54 NBauO	54 bis 1 080
11.6	Ordnungsbehördliche Verfügungen nach § 89 NBauO	54 bis 1 080
11.7	Ablehnung des Erlasses von ordnungsbehördlichen Verfügungen nach § 89 NBauO	54 bis 1 080
11.8	Anwendung von Zwangsmitteln nach § 89 NBauO	54 bis 1 080